

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
21/2021	1 – 4	6033.23

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 60

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws – LL.M.)
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-WR)**

Vom 09. Juli 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws - LL.M.) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 30. April 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 11; www.th-nuernberg.de), die zuletzt durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 02; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
„Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung.“
2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sofern bei ausländischen Abschlüssen eine Umrechnung notwendig ist, erfolgt diese insbesondere anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) / (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)
P = Im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note
P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl / Note)
P_{min} = unterer Eckwert (unterste Bestehensnote)
N = 1,0 (für P > P_{max})“

3. § 6 S. 1 erhält folgende Fassung:

“¹Nach dem inhaltlichen Anspruch wird zwischen Pflichtmodulen Module Generale (MG), Pflichtmodulen Wirtschaftsrecht (PW) und den Wahlpflichtmodulen (WPM) unterschieden.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14
Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen,
Bestehen der Masterprüfung und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Masterprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung
- (2) ¹Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlagen 1 bis 6 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, sowie in dem über das lt. § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung vom Fakultätsrat zu beschließenden Modulhandbuch definierten Wahlpflichtmodule Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁷Die Teilnahme an Bonus-Leistungen erfolgt freiwillig. ⁸Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt, Umfang und Gewichtung der jeweils möglichen Bonusleistung werden spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn im Modulhandbuch nach § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte entsprechend der Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht sind.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis gem. § 11 RaPO wird als arithmetischer Mittelwert aus den mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten einschl. der Masterarbeit gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.“

5. Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

2. Pflichtmodule Wirtschaftsrecht						
Module (PW)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
2.1 Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht	Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht	4	S	StA mit Ref	6	Gew. 2:1
2.2 Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung	Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung	4	S	schrP 120	6	
2.3 Vertragsmanagement	a) Vertragsgestaltung	2	S	schrP 90	6	
	b) Forderungsmanagement	2	S			
2.4 Banken und Versicherungen	a) Kapitalmarktrecht	2	S	schrP 90	6	
	b) Versicherungsrecht	2	S			
2.5 Arbeitsrecht	Arbeitsrecht	4	S	StA mit Ref	6	Gew. 1:1
2.6 Öffentliches Wirtschaftsrecht	a) Gewerberecht und Recht der Öffentlichen Verwaltung	2	S	Ref	6	
	b) Verfassungsrecht, Europäisches Recht, Vertragsgestaltung	2	S			
2.7 Gesundheit und Pflege	Gesundheit und Pflege	4	S	schrP 90 oder PrA	6	
Summe: 42 ECTS-Leistungspunkte						

6. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

3. Wahlpflichtmodule Wirtschaftsrecht						
Es sind vier Module abzuleisten (insgesamt 24 ECTS)						
Die einzelnen angebotenen Wahlpflichtmodule werden gemäß § 8 Abs. 2 im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, Wirtschaftsjuristen und -juristinnen können das Wahlpflichtmodul „English Law“ nicht wählen.						
Module (WPM)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
3.1 Wahlpflichtmodul 1	lt. Vorlesungsverzeichnis (§ 8 Abs. 2)	4	Ü	schrP 90/ Ref/ StA	6	
3.2 Wahlpflichtmodul 2	lt. Vorlesungsverzeichnis (§ 8 Abs. 2)	4	Ü	schrP 90/ Ref/ StA	6	
3.3 Wahlpflichtmodul 3	lt. Vorlesungsverzeichnis (§ 8 Abs. 2)	4	Ü	schrP 90/ Ref/ StA	6	
3.4 Wahlpflichtmodul 4	lt. Vorlesungsverzeichnis (§ 8 Abs. 2)	4	Ü	schrP 90/ Ref/ StA	6	
Summe: 24 ECTS-Leistungspunkte						

7. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Das Modul „2.4 Schlüsselkompetenzen für Juristen“ wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Module 2.5 bis 2.8 werden zu 2.4 bis 2.7.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Mai 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. Juli 2021.

Nürnberg, 09. Juli 2021

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 21, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 14. Juli 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.